

Ablauf der Referendumsfrist: 1. März 2004

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Genehmigung der Abstimmung
des Zuger Busnetzes auf die Stadtbahn Zug
und eines vorgezogenen Budgetkredits 2005**

vom 18. Dezember 2003

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. d der Kantonsverfassung¹⁾, § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 3. September 1987²⁾ und § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Zug und der Gemeinden vom 28. Februar 1985³⁾,

beschliesst:

§ 1

Dem Konzept zur optimalen Abstimmung des Zuger Busnetzes auf die Stadtbahn Zug («Bahn und Bus aus einem Guss») wird zugestimmt.

§ 2

¹ Zu Lasten der Laufenden Rechnung 2005 wird ein vorgezogener Budgetkredit von maximal 2,5 Mio. Franken (abzüglich der Gemeindebeiträge von 25 %) bewilligt. Der Regierungsrat legt den effektiven Betrag zusammen mit dem Leistungsauftrag 2005 an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG fest.

² In diesem Beitrag nicht eingerechnet sind die Mehrkosten von regionalen Angeboten bei Bahn und Bus, die auf die Teuerung, die Veränderung gesetzlicher oder finanzpolitischer Rahmenbedingungen sowie auf verkehrsraumbedingte Faktoren zurückzuführen sind.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug, 18. Dezember 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Peter Rust

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 751.31

³⁾ BGS 611.1

⁴⁾ Inkrafttreten am